

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 18. Mai

Nr. 20

2001

## Inhalt:

- 87 Stellenausschreibung
- 88 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2001
- 89 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 87 Stellenausschreibung

## Landkreis Eichstätt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das  
**Informationszentrum Naturpark Altmühltal**  
in Eichstätt eine

### Tourismus-Fachkraft

mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung bzw.  
betriebswirtschaftlichem Studium (FH) mit  
touristischem Schwerpunkt.

Der Aufgabe umfasst Mitarbeit bei Planung, Konzeption und Durchführung von Maßnahmen, Finanzwesen, Werbung, Neue Medien. Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Die Besoldung richtet sich nach BAT (Eingangseingruppierung BAT V b). Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis **spätestens 20. Juni 2001** an das

Landratsamt Eichstätt, Personalstelle  
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

- 88 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2001

#### I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 24.04.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 2.296.000 DM  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 523.000 DM  
festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 1.847.970 DM festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 347.000 DM festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 DM festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

#### II.

Laut Schreiben vom 07.05.2001 der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Eichstätt, den 10. Mai 2001

gez. Dr. B i t t l , Landrat und Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Eichstätt****89 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: \_\_\_\_\_ Sparbuchnummer:

Drotleff Michael 10270213

Ingolstadt, 09. Mai 2001

**Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt**

B ö t s c h    H o l l w e c k